

des Mittelalters und der Neuzeit eine sichere Grundlage zu schaffen für die tiefere Durchdringung und die Lösung einer Reihe rechtsgeschichtlicher Probleme. In dieser Arbeit über das am Abhang des Schwarzwaldes bei Emmendingen gelegene Freiamt, das erstmals 1514 unter diesem Namen auftritt, ist die Aufmerksamkeit besonders der Frage nach der Stellung der freien Bauern zugewandt. Deshalb bringt die ausführliche Einleitung eine Übersicht über den Stand der Forschung bezüglich der freien Bauern und im Anschluß daran einen Überblick über das Auftreten freier Bauern am Oberrhein. Unter Heranziehung reichen archivalischen Materials, von dem wichtige Stücke im Anhang (S. 104—124) veröffentlicht werden, entwirft B. ein anschauliches Bild der verfassungsmäßigen Entwicklung im Freiamt. Zunächst schienen die Herren von Keppenbach, in denen B. mit Recht Ministerialen der Herzöge von Zähringen sieht, ihr Streben nach allmählicher Herausbildung eines selbständigen, kleinen politischen Gebildes verwirklichen zu können, doch waren schließlich die Markgrafen von Hachberg, die Inhaber der Breisgau-grafschaft, zu Landesherren geworden. Auch über das im Gebiete des Freiamtes im Jahre 1160 unter Mitwirkung der Herzöge von Zähringen von Srienisberg bei Aarberg (nicht wie S. 104 Aarburg) aus gegründete Zisterzienserkloster Tennenbach waren die Markgrafen schließlich im 16. Jh. die „Ober- u. Gerichtsherren“. Im Anschluß an die Ausbildung der herrschaftlichen Verhältnisse im Freiamt untersucht B. die Entstehung und Rechtsstellung des Freibauernstandes in dem von ihm behandelten Gebiet; dem Landesausbau spricht er dabei eine beherrschende Rolle zu. Neben einer großen Anzahl geschichtl. verwerteter Urkunden bildet eine wichtige Quelle das dem Jahre 1341 angehörende Weistum des Gotteshauses Tennenbach, das B. besser als bisher in seinen Hauptfassungen veröffentlicht. Eine Skizze über die Bedeutung der freien Bauern in der oberrheinischen Dorfverfassung, die letztlich die ständischen Unterschiede verwischt, schließt das Buch ab. Auf die Gesamtheit der in der Untersuchung B.s aufgeworfenen Probleme näher einzugehen, überschritte den Raum dieser Besprechung; dazu kann vieles erst dann endgültig beantwortet werden, wenn eine größere Anzahl oberrheinischer Gebiete monographisch behandelt ist. An Einzelheiten sei folgendes erwähnt: Für die *Notitia fundationis* s. Georgii (S. 13) ist die Ausgabe in MG. SS. 15, 2, 1005—23 heranzuziehen; vgl. Brackmann, GP. 2, 1, 198 ff. Zum Tennenbacher Gründungsbericht (S. 104 Nr. 1) vgl. Karlsruhe, Generallandesarchiv, Selekt d. ält. Urk. C 43; Inventare Karlsruhe 1 (1901), 17; GP. 2, 1, 195. Die Urkunde Lucius III. für Tennenbach (S. 59) ist unbedingt echt; es handelt sich um eine für die Zeit häufige Urkunde nach der Formel *Audivimus et audientes* (vgl. GP. 2, 1, 196 Nr. 2); sie bezieht sich auf allen im Eigenbau befindlichen Grund-